

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7265 -**

Gab es eine Anweisung an die Mitarbeiter im niedersächsischen Verfassungsschutz?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner und Jörg Bode (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 20.01.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 24.01.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 16.02.2017, gezeichnet

In Vertretung

Stephan Manke

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 30.09.2015 hat ein hochrangiger Mitarbeiter der Rechtsabteilung im niedersächsischen Verfassungsschutz eine E-Mail verfasst und an die anderen Fachreferate verschickt, in der er die aktuelle Rechtslage in Bezug auf die Erhebung von Daten bei Minderjährigen beschrieb und erläuterte, wie zukünftig mit dieser Regelung umgegangen werden solle. So sollte „eine Speicherung von Minderjährigen vom gesetzgeberischen Wille(n), der absolute Ausnahmefall bleiben. Daraus folgt [...], dass bereits heute die Erhebung von Daten vor Vollendung des 16. Lebensjahres im Regelfall unterbleiben sollte. Speicherungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollten sich an den sich abzeichnenden neuen und strengeren Regelungen orientieren“ (Niederschrift über die 17. Sitzung des 23. PUA am 09.12.2016 (öffentlicher Teil), Seiten 42 bis 43). Anlass dieser Einschätzung waren die damaligen Gesetzesberatungen und ein Gesetzesentwurf, die keine Speicherung von Daten von Minderjährigen unter 16 Jahren zu diesem Zeitpunkt vorsahen.

Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger sagte während ihrer Zeugenaussage vor dem 21. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss am 21.09.2016 zu diesem Vorgang: „Mir ist nachträglich davon berichtet worden, dass aus dem Bereich des Rechtsreferates ein Schreiben - ob man das jetzt Sensibilisierung nennt oder nicht - an die Fachreferate gegangen ist, in dem noch einmal darauf hingewiesen wurde, wie die aktuelle Rechtslage ist.“ „Es ist eine E-Mail, die an die Fachreferate gegangen ist aus dem Bereich des Rechtsreferates, eine E-Mail, die ich selbst zum damaligen Zeitpunkt nicht gesehen habe und zum damaligen Zeitpunkt auch nicht erhalten habe“ (Niederschrift vom 21.09.2016 (öffentlicher Teil), Seite 32).

Auch Innenminister Pistorius äußerte sich während seiner Zeugenaussage vor dem PUA am 09.12.2016 zu dieser E-Mail, von der er erst im Sommer 2016 erfahren habe. Er wies darauf hin, dass diese E-Mail keine Wirkung auf die Mitarbeiter gehabt habe und dass sie „abgeräumt“ worden sei. „Es hat jedenfalls zu keinem Zeitpunkt eine Weisung gegeben - diese wäre im Übrigen rechtswidrig gewesen -, ein neues Gesetz anzuwenden, das noch gar nicht in Kraft ist“, so der Minister in seiner Vernehmung weiter (Niederschrift über die 17. Sitzung des 23. PUA am 09.12.2016 - öffentlicher Teil -, Seite 43). Auch sei nie eine Forderung nach einer derartigen Weisung an ihn herangezogen worden. „Wenn es so gewesen wäre, hätte ich das als Aufforderung zum Rechtsbruch verstanden und entsprechend reagiert“ (Niederschrift über die 17. Sitzung des 23. PUA am 09.12.2016 - öffentlicher Teil -, Seite 24).

Vorbemerkung der Landesregierung

Ende September 2015 wurden in Bezug auf das in der parlamentarischen Beratung befindliche neue Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz Fragen aus den Fachreferaten an das Rechtsre-

ferat gerichtet: Gegenstand war u. a. auch die geplante Neuregelung der Speicherung von personenbezogenen Daten unter 16-Jähriger. In der Novelle des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes war seinerzeit vorgesehen, Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht zu speichern.

Per E-Mail vom 30.09.2015 informierte ein Mitarbeiter des Rechtsreferats (51) den Grundsatzbereich der Fachreferate (52) über die Rechtslage aus seiner Sicht. Der Inhalt dieser E-Mail wurde vom Grundsatzbereich der Fachreferate (52) durch E-Mail vom 05.10.2015 an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachreferate weitergesteuert.

Inhaltlich enthalten beide E-Mails den identischen rechtlichen Hinweis, dass bis zum Inkrafttreten der neuen Rechtslage die alte Rechtslage gilt. In den Fällen der unter 16-Jährigen soll aber Wert auf eine besondere Verhältnismäßigkeits- und Erforderlichkeitsabwägung gelegt werden. Der rechtliche Hinweis enthält kein Speicherverbot für unter 16-Jährige, sondern eine Sensibilisierung in Bezug auf die Prüfung der Verhältnismäßigkeit bei der Speicherung von Minderjährigen.

1. Wann erlangten Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger, Minister Pistorius und Staatssekretär Manke Kenntnis von dieser E-Mail?

Frau Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger wurde die E-Mail vom 05.10.2015 im März 2016 von Frau Verfassungsschutzvizepräsidentin Schaffer vorgelegt. Das genaue Datum ist nicht mehr feststellbar.

Im Sommer 2016 wurden auch Herr Minister Pistorius und Herr Staatssekretär Manke informiert. Auch hier ist das genaue Datum nicht mehr rekonstruierbar.

2. Wann und wie wurde diese E-Mail durch wen „abgeräumt“?

Nachdem Frau Verfassungsschutzpräsidentin Brandenburger im März 2016 von der E-Mail vom 05.10.2015 Kenntnis bekommen hatte, wurde das Thema Minderjährigenspeicherung in einer der nächsten Führungsbesprechungen mit den Referatsleitern thematisiert. Das genaue Datum ist nicht mehr feststellbar. In der Besprechung bestand Einvernehmen, dass die E-Mail vom 05.10.2015 kein Speicherverbot regelte, sondern eine selbstverständliche Aufforderung darstellte, auf der Grundlage des geltenden Gesetzes die Speicherung von Minderjährigen unter besonderer Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sensibel zu prüfen.

3. Wie viele Minderjährige im Alter zwischen 14 und 16 Jahren wurden seit 2013 gespeichert (bitte nach Geschlecht, Alter und Grund der Speicherung aufschlüsseln)?

Das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS) sowie die hierauf basierende Amtsdatei des niedersächsischen Verfassungsschutzes umfassen keine Funktion, welche die automatisierte Auflistung der Personen gestattet, die bereits als Minderjährige gespeichert wurden. Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, dass die bloße Abfrage, welche Personen heute oder zu einem bestimmten Stichtag minderjährig waren, nicht ausreicht. Notwendig ist vielmehr die konkrete Prüfung, ob die Erstspeicherung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die Person noch minderjährig war oder ob die gespeicherten Erkenntnisse aus dieser Zeit stammten. Dies kann im Rahmen der vorhandenen Systeme nur durch eine händische Betrachtung jeder einzelnen Personenspeicherung ermittelt werden. Dieser Aufwand ist im Rahmen der für eine kleine Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht leistbar.

Sicher feststellbar ist, dass es Speicherungen in dem Zeitraum gegeben hat. Auch nach der besagten E-Mail des Mitarbeiters wurden unter 16-Jährige neu zugespeichert.

4. Wie viele davon wurden nach dem 30.09.2015 gespeichert (bitte nach Geschlecht, Alter und Grund der Speicherung aufschlüsseln)?

Im Gegensatz zur retrospektiven Betrachtung kann die aktuelle Anzahl der gespeicherten Minderjährigen ermittelt werden. Derzeit (Stand: 03.01.2017) ist in der Amtsdatei eine minderjährige Person gespeichert, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Hinzu kommen zehn Personen, welche das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von diesen zehn Personen ist bei fünf Personen die Erstspeicherung bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahrs erfolgt.

Lfd. Nr.	Geschlecht	Alter ¹	Geburtsjahr	Grund der Speicherung
1	M	15	2001	Islamismus - Extremismusverdacht
2	M	16	2000	Islamismus - Extremismusverdacht
3	W	16	2000	Islamismus - Extremismusverdacht
4	M	16	2000	Rechtsextremismus - Extremismusverdacht
5	M	17	1999	Islamismus - Extremismusverdacht
6	M	17	2000	Islamismus - Extremismusverdacht
7	M	17	1999	Rechtsextremismus - Extremismusverdacht
8	M	17	1999	Islamismus - Extremismusverdacht
9	M	17	1999	Islamismus - Extremismusverdacht
10	M	17	1999	Islamismus - Extremismusverdacht
11	M	17	1999	Islamismus - Extremismusverdacht

¹Stichtag: 03.01.2017